

Satzungsänderungsantrag an das 27. StuPa, zur 3. Sitzung am 03.07.2019

StuPa? Kenn dein Limit. Amtszeitbegrenzung für Studierende

Antragstellende Liste: DieLinke.SDS

Antragsgegenstand: Änderung der Satzung

Das Studierendenparlament beschließt eine Satzungsänderung im Paragraphen 4 Absatz 2 der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Paragraph 4 Absatz 2 der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin wird wie folgt geändert:

Beschlusstext:

II. StudentInnenparlament (StuPa) - § 4 Zusammensetzung, Wahl

(1) Das StuPa ist das ordentliche Beschlussorgan der StudentInnenschaft. Es setzt sich aus 60 StudentInnen zusammen, die von den StudentInnen in freier, gleicher und geheimer Wahl bestimmt werden.

(2) Gewählt werden kann jedeR immatrikulierte StudentIn der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Amtszeit des StuPa beträgt ein Jahr. EinE immatrikulierteR StudentIn kann höchstens acht Mal für das Studierendenparlament kandidieren. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen beschließt das StuPa eine Wahlordnung.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt einE VertreterIn der Liste nach. Sind diese Listen ausgeschöpft, verwaist der Sitz. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Eine vorzeitige Neuwahl des StuPa findet statt:

- auf Beschluss des StuPa mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder;
- auf Beschluss einer Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit;
- auf Beschluss einer Urabstimmung.

Die Satzungsänderung tritt mit der ersten, konstituierenden Sitzung des 29. Studierendenparlaments in Kraft und gilt rückwirkend.

Bereits erhaltene Mandate können aufgrund dieser Regelung nicht aberkannt werden.

Mit der Umsetzung wird das Präsidium beauftragt.

Mit der künftigen Änderung der Wahlordnung wird der Wahlvorstand beauftragt.

Begründung:

In Paragraph 4 der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin ist ganz genau geregelt, wie ein_e Student_in in das Studierendenparlament gewählt werden kann. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beschloss das StuPa im April eine Wahlordnung, die in zwölf verschiedenen Paragraphen die Wahl der Abgeordnet_innen regelt. Die Geschäftsordnung des StuPa ergänzt die Wahlordnung – dort wird festgehalten, wie ein_e Mandatsträger_in das Mandat während der Legislaturperiode verlieren kann. Ganz genau wird also festgehalten, wie Studierende ein Mandat erhalten und verlieren können. Allerdings gibt es keinen einzigen Satz in der Wahl- und Geschäftsordnung, der eine Wiederwahl ausschließt, solange der_die Studierende an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert ist. Theoretisch können immatrikulierte Studierende lebenslang Kandidaturen für das StuPa einreichen.

Bisher hat diese Regelungslücke ermöglicht, dass Einzelpersonen bis zu *dreizehn Legislaturperioden* hintereinander ihre Kandidaturen für das StuPa anmelden konnten. Damit wurde eine Wahl innerhalb des StuPa in vergütete Stellen im Präsidium oder Posten im RefRat erheblich erleichtert. Bei einer sehr begrenzten Anzahl von Sitzen und Posten im StuPa hatte das zwangsläufig zur Folge, dass immer dieselben Personen mit derselben Ausrichtung und demselben Redeverhalten die Zusammenstellung des Präsidiums und die Diskussionen dominierten – neue Ideen von jüngeren und diverseren Abgeordnet_innen fanden nur sehr mühselig den Weg ins Studierendenparlament. Eine Begrenzung auf höchstens acht Legislaturperioden und damit sechzehn Semester pro Person ist ein notwendiges Mittel, um langfristig eine ausgewogene Debatte im StuPa zu ermöglichen. Auch, wenn allen Studierenden natürlich weiterhin das Rede- und Antragsrecht zusteht, ist ein Beschluss dieser Satzungsänderung notwendig, um manche seit Jahren zementierte Liste mit neuen Namen zu füllen, die Begeisterung jüngerer Menschen am StuPa zu wecken und damit die Kontroverse und Vielfalt im StuPa zu erhöhen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.